

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 05. Juli 2016

Jahrgang 26 Nr. 14/2016

I n h a l t :

Seite

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.06.2016 bis zum 30.06.2016 | 3 |
| 2. | Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2016 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2016) | 4 |
| 3. | Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 – 12 / 96
Scheunenviertel – Wilhelmstraße nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch | 5 - 8 |

II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
 Fachbereich
 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice
 Bereich Bürgerservice
 Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
 den 30.06.2016

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.06.2016 bis 30.06.2016

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
41/16	06.06.2016	Autoschlüssel Ford	Parkplatz Saarlouiser Straße	08.12.2016
43/16	23.05.2016	Schlüsselbund	Marktkauf	09.12.2016
44/16	08.06.2016	Handy + Ladekabel	Marktkauf	09.12.2016
45/16	08.06.2016	Handy + Ladekabel	Marktkauf	09.12.2016
46/16	08.06.2016	Brille	Marktkauf	09.12.2016
47/16	08.06.2016	Brille	Marktkauf	09.12.2016
48/16	08.06.2016	Sonnenbrille	Marktkauf	09.12.2016
50/16	22.06.2016	Handy	Kastanienhof	23.12.2016
51/16	23.06.2016	Schlüsselband mit Schlüssel	Werkstraße Höhe Oscar	29.12.2016
52/16	29.06.2016	Master Gold Card	Mittelschleuse 31	01.01.2017

Auskünfte und Rückfragen:
 Rathaus, Zentraler Platz 1
 Einwohnermeldewesen
 Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen:

Unterschrift:

i. V.



2.

Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2016 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2016)

Berichtigung der

ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG

zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2016 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2016)

vom 30. April 2016.

Die **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**
zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2016 in der Stadt
Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2016)

vom 30. April 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt, Nr. 12/2016 vom
26. Mai 2016, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Genehmigung von weiteren
Verkaufssonntagen im Jahr 2016 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2016)

ist die Angabe:

Weihnachtsmarkt Stadtgebiet (ohne OT Fürstenberg) 20.12.2016

zu ersetzen durch die Angabe:

Weihnachtsmarkt Stadtgebiet 18.12.2016

Eisenhüttenstadt, 17. Juni 2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch

Der Entwurf der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße hat in der Zeit vom 13. April 2016 bis einschließlich 17. Mai 2016 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegen.

Der Entwurf der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und wird nunmehr nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

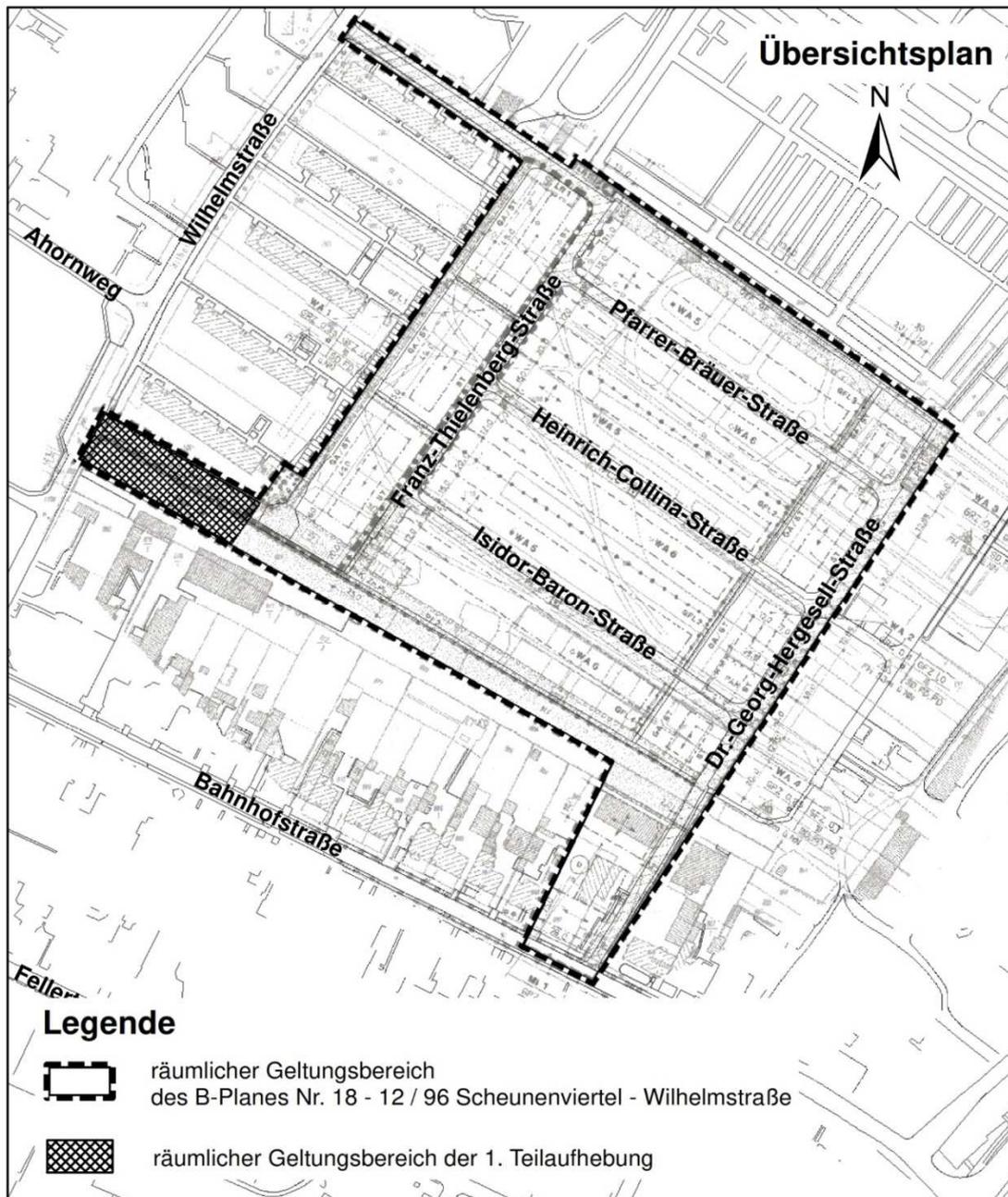
LAGE DES GEBIETES DER 1. TEILAUFBEBUNG

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße befindet sich im südwestlichen Teil des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und umfasst die folgenden Flurstücke: 924, 931, 920 und 1522 alle teilweise, Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016).

Die 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße beinhaltet das Gebiet in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- Südliche Grenze: südliche Grenze des Flurstückes 924 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt, beginnend 73,00 m östlich des Straßengrundstückes der Wilhelmstraße, verlängert bis zum östlichen Straßenbord der Wilhelmstraße,
- Westliche Grenze: östlicher Straßenbord der Wilhelmstraße in Richtung Norden,
- Nördliche Grenze: gedachte Linie, beginnend am östlichen Straßenbord der Wilhelmstraße danach entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Wilhelmstraße 56 bis 62 - gerade Zahlen (Flurstück 1061 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt), welche 78,00 m östlich des Straßengrundstückes der Wilhelmstraße endet,
- Östliche Grenze: gedachte Linie, welche am Endpunkt der nördlichen Grenze beginnt und in Richtung Süden am Anfangspunkt der südlichen Grenze endet.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt.



PLANUNGSZIELE

Wesentliches Ziel der Planung ist die Aufhebung aller Festsetzungen des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße insbesondere

- die zeichnerische Festsetzung ‚private Grünfläche - Zweckbestimmung Gärten‘,
- die zeichnerische Festsetzung ‚öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage‘,
- die zeichnerische und die textliche Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und
- die textliche Festsetzung zum Erhalt von Bäumen.

VERFÜGBARE UMWELTBEZOGENE FACHBEITRÄGE und SONSTIGE INFORMATIONEN

Zur 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<i>Schutzgut</i>	<i>Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen</i>
Mensch	- zur Erholungs- und Freizeitfunktion - zur Vorprägung durch den Nutzungsbestand
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- zu Biotopen
Boden und Wasser	- zur Bodenversiegelung und Grundwasserneubildung
Luft und Klima	- zum Lokalklima
Landschaft	- zur Vorprägung durch den Nutzungsbestand - zur landschaftsbezogenen Erholung
Kultur- und sonstige Sachgüter	- zum Denkmalsbereich

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße, des geänderten Entwurfes der Begründung zur 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße mit Umweltbericht und der umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt und findet in der Zeit

vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 28. Juli 2016

während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten
bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

statt.

2. Der geänderte Entwurf der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und der geänderte Entwurf der Begründung zur 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße mit Umweltbericht können während des Zeitraumes der erneuten öffentlichen Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<http://www.eisenhuettenstadt.de/Beteiligung>

im Internet abgerufen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für weitergehende Informationen.
Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches
Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

3. Während des Zeitraumes der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum geänderten Entwurf der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

abgegeben werden.

4. Zusätzlich werden der Bebauungsplan Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und die 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße zur Einsichtnahme bereitgehalten.

HINWEISE

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Eisenhüttenstadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eisenhüttenstadt, 27.06.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin